

## **Der gutgläubige Erwerb von Rechten an Grundstücken (§ 892 BGB)**

1. Einigung über die Rechtsänderung (§ 873 I)
2. Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch (§ 873 I)
3. Fortbestand der Einigung im Zeitpunkt der Eintragung (§ 873 II)
4. Fehlende Berechtigung des Verfügenden, aber
5. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten (§§ 892 f.)
  - a) Legitimation des Verfügenden durch das Grundbuch
  - b) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
  - c) Keine Zerstörung der Legitimation durch
    - einen eingetragenen Widerspruch oder
    - positive bessere Kenntnis des Erwerbers